

# Erste Übungsklausur auf Examensniveau vom 20.1.2025

Übungen im Steuerrecht



# Frage 1

Soweit sich keine Unterschiede zwischen den VZ ergeben, können diese gemeinsam behandelt werden.

## A. Subj. ESt-Pflicht

§ 1 I 1 EStG iVm § 8 AO: Wohnsitz in Berlin

## B. Obj. ESt-Pflicht

I. Tätigkeit als Lehrer

1. Einkunftsart

Einkünfte aus nsA, § 2 I 1 Nr. 4 iVm § 19 I 1 Nr. 1 EStG

- „Beschäftigung im öffentl. oder privaten Dienst“
  - L = Arbeitnehmer? → zur Auslegung an § 1 I, II LStDV orientieren
- (+), insb. weisungsgebunden

# Frage 1

## 2. Einkunftsermittlungsart

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 2 II 1 Nr. 2 iVm §§ 8 bis 9a EStG

## 3. Einkünfteermittlung

### *a. Einnahmen, § 8 EStG*

- monatliches Gehalt: Güter in Geld, Veranlassungszusammenhang (+)
  - $12 \times 3\,700 \text{ €} = 44\,400 \text{ €}$

# Frage 1

*b. Werbungskosten, §§ 9, 9a EStG*

aa. Fahrtkosten

- § 9 I 3 Nr. 4 Satz 1, 2 EStG: Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

P: Was ist vorliegend die erste Tätigkeitsstätte des L?

→ richtet sich nach § 9 IV EStG

→ § 9 IV 1–4 EStG helfen nicht weiter, insb. wären nach § 9 IV 4 Nr. 2 EStG beide Schulen erste Tätigkeitsstätte; nach § 9 IV 5 EStG kann L jedoch höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben

→ § 9 I 6 EStG: Bestimmung des Arbeitgebers maßgeblich: Schule „Im Sonnental“

# Frage 1

- Fahrtkosten iSd § 9 I 3 Nr. 4 EStG:  $80 \text{ Tage} \times 11 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 264 \text{ €}$
- Fahrten zur Max-Bülter-Schule: berufl. veranlasste Fahrten iSd § 9 I 3 Nr. 4a EStG
  - Unterschied zu Nr. 4: nicht Entfernung, sondern Wegstrecke anzusetzen!
  - nach § 9 I 3 Nr. 4a S. 2 EStG Fahrtkosten in folgender Höhe:  
 $120 \text{ Tage} \times 22 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} (\text{§ 5 II 1 BRKG}) = 792 \text{ €}$

## bb. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer

- § 9 V 1 iVm § 4 V 1 Nr. 6b S. 1 EStG: grds. nicht abziehbar
- Ausnahme: § 9 V 1 iVm § 4 V 1 Nr. 6b S. 2 EStG

# Frage 1

- häusliches Arbeitszimmer: Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer bzw. -organisatorischer Arbeiten dient → (+)
  - Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung
    - bei Lehrern (-), wesentlicher Teil der beruflichen Betätigung ist das Unterrichten in der Schule
- Kosten nach § 9 V 1 iVm § 4 V 1 Nr. 6b S. 1 EStG nicht abziehbar

# Frage 1

- Homeoffice-Pauschale nach § 9 V 1 iVm § 4 V 1 Nr. 6c S. 1 EStG (-)
- Homeoffice-Pauschale nach § 9 V 1 iVm § 4 V 1 Nr. 6c S. 2 EStG
  - dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz für die berufliche Tätigkeit
    - jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist
    - hier (-), insb. kein fester Platz im Lehrerzimmer
  - abzugsfähige Tagespauschale:  $200 \text{ Tage} \times 6 \text{ €} = 1\,200 \text{ €}$

# Frage 1

## *c. Zwischenergebnis*

- Werbungskosten:  $264 \text{ €} + 792 \text{ €} + 1\,200 \text{ €} = 2\,256 \text{ €}$  pro VZ
- Einkünfte aus nsA:  $44\,400 \text{ €} - 2\,256 \text{ €} = 42\,144 \text{ €}$

## II. Verkauf der Champions League Tickets

### 1. Einkunftsart

- Tickets = Wertpapier iSd § 793 BGB, daher EaKapV gem. § 2 I 1 Nr. 5 iVm § 20 II EStG denkbar → im Ergebnis wohl abzulehnen (BFH Urt. v. 29.10.2019 – IX R 10/18, BStBl. II 2020, 258; aA FG Baden-Württemberg, Urt. v. 2.3.2018 – 5 K 2508/17, EFG 2018, 1167)

# Frage 1

- sonstige Einkünfte gem. § 2 I 1 Nr. 7, § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 2 S. 1 EStG
  - Wirtschaftsgut: sämtliche vermögenswerten Vorteile, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt und die einer selbständigen Bewertung zugänglich sind → (+)
  - Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr → (+)
  - kein Gegenstand des täglichen Gebrauchs (§ 23 I 1 Nr. 2 S. 2 EStG): Gebrauchsgegenstände, die mit dem Ziel einer Nutzung angeschafft werden, die dem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotential aufweisen  
→ hier kein Ggstand des tägl. Gebrauchs, da erheb. Wertsteigerungspotential

# Frage 1

## 2. Einkunftsermittlungsart

- Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 2 II 1 Nr. 2 iVm §§ 8 bis 9a EStG
- aber: besondere Einkünfteermittlungsvorschrift des § 23 III EStG: Unterschied zwischen Veräußerungspreis und AK/HK + WK

## 3. Einkünfteermittlung

$$2\,900 \text{ € (VP)} - 330 \text{ € (AK)} = 2\,570 \text{ €}$$

keine WK ersichtlich

# Frage 1

## C. Ergebnis

Damit ergeben sich folgende Einkünfte:

- VZ 2018: 42 144 € (s.o.)
- VZ 2019: 42 144 € (s.o.)
- VZ 2020: 42 144 € + 2 570 € = 44 714 €

## Frage 2

### A. Änderung nach § 164 II AO

→ (-), da Vorbehalt bereits aufgehoben

### B. Änderung nach § 175 I 1 Nr. 2 AO

Mitteilung des Landes Berlin als rückwirkendes Ereignis?

→ (+), wenn neue Entwicklung des Sachverhalts erst nach Ergehen der jeweiligen Steuerbescheide eintritt

→ hier (-), da Mitteilung zwar erst im Dezember 2024, inhaltliche Entscheidung nach § 9 IV 6 EStG aber bereits 2017 getroffen; nachträgl. Bekanntwerden insofern irrelevant

# Frage 2

## C. Änderung zugunsten des L nach § 173 I Nr. 2 AO

### I. Tatsache

- Tatsache = jeder Lebenssachverhalt, der Merkmal oder Teilstück eines gesetzlichen Steuertatbestands sein kann
- hier: Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte und Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer

### II. Nachträglich bekannt geworden

- Tatsache war bei Erlass der Steuerbescheide bereits vorhanden, aber dem FA nicht bekannt → (+)

## Frage 2

III. Tatsachen, die zu einer niedrigeren Steuer führen

1. Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte

Fahrtkosten betragen insgesamt  $264 \text{ €} + 792 \text{ €} = 1\,056 \text{ €}$  (s.o.)

ohne Bestimmung:  $120 \text{ Tage} \times 11 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} + 80 \text{ Tage} \times 22 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 924 \text{ €}$

→ Tatsache führt zu einer niedrigeren Steuer

2. Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer

zuvor überhaupt nicht berücksichtigt, nun Abzug der Tagespauschale iHv  $1\,200 \text{ €}$

→ Tatsache führt zu einer niedrigeren Steuer

# Frage 2

## IV. Rechtserheblichkeit

→ FA hätte bei ursprüngl. Kenntnis des Sachverhalts anders entschieden (+)

## V. Kein grobes Verschulden

### 1. Fahrtkosten

Zurechnung des Verschuldens des Landes?

→ Zurechnung (+), wenn der Steuerpflichtige Hilfskräfte oder Vertreter bei der Erfüllung seiner steuerlichen Aufgaben herangezogen hat und er diese nicht sorgfältig ausgewählt hat

→ hier (-), da das Land Berlin nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu L steht, insb. nicht in Bezug auf steuerl. Angelegenheiten → grobes Verschulden (-)

# Frage 2

## 2. Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer

Vorsätzliches od. grob fahrlässiges Handeln in Bezug auf nachträgliches Bekanntwerden der Tatsache?

→ L ist steuerlicher Laie, von ihm kann nicht erwartet werden, dass er Feinheiten des EStG kennt (insb. Subsumtion unter das Merkmal, dass dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf) (aA vertretbar)

## Frage 2

### VI. Keine Festsetzungsverjährung, § 169 I 1 AO

Es ist ausreichend, zu untersuchen, wann die Festsetzungsfrist für den ältesten Bescheid endet (hier 2018).

- Beginn: gem. § 170 II 1 Nr. 1, § 149 I 1 AO, § 25 III 1 EStG mit Ablauf des 31.12.2020
  - Dauer: gem. § 169 II 1 Nr. 2 AO vier Jahre
  - Ende: mit Ablauf des 31.12.2024
- wegen Ablaufhemmung durch Antragstellung (§ 171 III AO) am 28.12.2024 keine Festsetzungsverjährung

## Frage 2

VII. Ergebnis

→ § 173 I Nr. 2 AO (+)

### **D. Änderung zulasten des L nach § 173 I Nr. 1 AO**

Voraussetzungen im Wesentlichen wie bei Nr. 2 mit Ausnahme des groben Verschuldens

→ hier durch Verkauf der Champions League Tickets erfüllt (s.o.)

→ § 173 I Nr. 1 AO (+)

# Frage 3

- Verspätungszuschlag, § 152 AO
- § 249 I 1 AO: Möglichkeit, die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen; einzig geeignetes Zwangsmittel dabei Zwangsgeld